

Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über den Erlass der Pharmakopöe

Änderung vom 3. Juni 2002

Das Schweizerische Heilmittelinstitut (Institut)

verordnet:

I

Die Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 9. November 2001¹ über den Erlass der Pharmakopöe wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a

Als Pharmakopöe gelten folgende Ausgaben:

- a. Pharmacopoea Europaea, 4. Ausgabe (Ph. Eur. 4), vom Mai 2001², Nachtrag 4.1 zur Pharmacopoea Europaea vom Juli 2001³ und Nachtrag 4.2 zur Pharmacopoea Europaea vom November 2001⁴;

¹ SR 812.214.11

² Sie wird im Original vom Europarat herausgegeben. Die französische Originalausgabe kann beim BBL Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung der EDMZ vom 21. Dezember 1994 (SR 172.041.11) vorgesehenen Bedingungen bezogen werden. Bis zur Herausgabe der deutschen Fassung können einzelne Texte in deutscher Sprache als Druckfahnen beim Stabsbereich Pharmakopöe der Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut bezogen werden.

³ Er wird im Original vom Europarat herausgegeben. Die französische Originalausgabe kann beim BBL Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung der EDMZ vom 21. Dezember 1994 (SR 172.041.11) vorgesehenen Bedingungen bezogen werden. Bis zur Herausgabe der deutschen Fassung können einzelne Texte in deutscher Sprache als Druckfahnen beim Stabsbereich Pharmakopöe der Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut bezogen werden.

⁴ Er wird im Original vom Europarat herausgegeben. Die französische Originalausgabe kann beim BBL Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung der EDMZ vom 21. Dezember 1994 (SR 172.041.11) vorgesehenen Bedingungen bezogen werden. Bis zur Herausgabe der deutschen Fassung können einzelne Texte in deutscher Sprache als Druckfahnen beim Stabsbereich Pharmakopöe der Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut bezogen werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

3. Juni 2002

Im Namen des Institutsrats

Der Präsident: Peter Fuchs